



FIAA

Food Industries Association of Austria Fédération des Industries Alimentaires Autrichiennes

Ergeht an alle **Mitgliedsbetriebe**des Fachverbandes der
Nahrungs- und Genussmittelindustrie

ausgenommen die Austria Tabak AG, sowie die Betriebe der Verbände der Brau-, Futtermittel-, Österr. Großbäcker, Milch-, Mühlen- u. Zuckerindustrie Wien, am 24.11.2004 Mag. Lotz/Marsch/26 DW 56 /DW 57

an die Landesindustriesparten bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

-----

Betrifft: Ergebnis der Gehaltsvertragsverhandlungen 2004 der allgemeinen Gruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit der Angestelltengewerkschaft

Sehr geehrtes Mitglied!

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten führten am 24.11.2004 zu einem Abschluss für den Bereich der allgemeinen Gruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

- 1. Die Kollektivvertragsgehälter werden um 2,15 % erhöht.
- 2. Die **Istgehälter** werden um **2,1** %, kaufmännisch gerundet auf Cent.
- 3. Die **Lehrlingsentschädigung** wird wie folgt festgesetzt (Erhöhung um **2,5** %).

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	439,52	582,84
2. Lehrjahr	582,84	782,98
3. Lehrjahr	782,98	973,91
4. Lehrjahr	1.052,39	1.132,04
Vorlehre	505,17	



## 4. Die Aufwandsentschädigungen betragen ab 1.11.2004:

Verw.Gr.	Taggeld	Nachtgeld
I-III, MI	40,15	22,27
IV, IVa, MII, MIII, StII, StIII	40,15	24,56
V, Va, MIV, StIV	45,80	24,56
VI	52,35	24,56

Die Trennungskostenentschädigung gem. § 4 Abs. 4 beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, MI	Euro 17,23
IV bis VI, MII u. MIII	Euro 18,08

Das Messegeld gem. § 5 Abs. 1 beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

l bis III, MI	Euro 18,97
IV bis VI, MII u. MIII	Euro 21,28

## 5. Zusatzkollektivvertrag für den Verband der Tiefkühlindustrie

Dieser wird nach Detailabstimmung mit der Gewerkschaft an die Mitglieder des Verbandes der Tiefkühlindustrie nachgereicht.

## 6. Rahmenrecht

Ergänzung des Kollektivvertrages über die erweiterten Öffnungszeiten (betrifft nur Unternehmen mit Verkaufsfilialen).

Die Zuschlagsregelung für Samstag Nachmittag wird auf 18 Uhr (bisher 17 Uhr) erweitert. Da dieser Kollektivvertrag durch die Bundessparte abgeschlossen wird, werden wir ihn unmittelbar nach Erhalt an die Mitgliedsbetriebe weiterleiten.

## 7. Geltungsbeginn: 1. November 2004

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH e.h. Dr. BLASS e.h.